

Beilage zum Stadtratsbeschluss Nr. 1194 vom 4. Oktober 2006

RAUMTEMPERATUR-RICHTLINIE 2006

Raumluft-Temperaturen und Betriebszeiten während der Heizperiode in Gebäuden der Stadt Zürich

1. Geltungsbereich

In den Gebäuden der Stadt Zürich sind während der Heizperiode die nachstehend aufgeführten Raumluft-Temperaturen und Betriebszeiten einzuhalten.

2. Raumtemperatur-Vorgaben

Generell gelten die in der SIA Norm 384/2 definierten Vorgaben als einzuhaltende Richtwerte. Für spezifische Raumnutzungsbedürfnisse in stadteigenen Verwaltungs- und Wohnbauten sind die in Anhang 1 dieser Richtlinie detaillierten Temperaturvorgaben massgebend.

Bei ungenügend gedämmten Gebäuden, älteren (EV/DV), überhohen ($h > 1,8\text{m}$) oder undichten Fenstern kann eine Erhöhung der Raumtemperatur um 1-2 °C erforderlich sein. Allfällige Kontrollmessungen werden von den Gebäudeverantwortlichen mittels elektronischen Dataloggern vorgenommen, wenn möglich in der Raummitte, 1m über Boden (gemäss SIA-Norm).

Windfänge und Garagen, in denen sich keine Arbeitsräume befinden, werden nicht beheizt, bzw. zur Verhinderung von Frostschäden auf maximal 5°C temperiert.

Der Betrieb von elektrischen Heizöfen und elektrischen Luftbefeuchtern in Schul- und Verwaltungsgebäuden ist untersagt. Ausnahmebewilligungen werden durch die zuständige Dienstchefin oder den zuständigen Dienstchef erteilt.

3. Betriebszeiten und Temperaturabsenkungen

Für Bürogebäude, Werkstätten und ähnliche Nutzungen gilt eine maximale Betriebszeit von 06.00 bis 20.00 Uhr. Während diesen Zeiten sind die Raumtemperaturen gemäss Anhang 1 einzuhalten. Ausserhalb dieser Zeiten, an Wochenenden und über Feiertage, sind die Raumtemperaturen abzusenken (Heizung aus oder Vorlauftemperatur absenken), soweit die bauphysikalischen Rahmenbedingungen eingehalten sind. In der Regel soll dabei eine Raumtemperatur von 16 °C nicht unterschritten werden.

Bei sehr kalten Aussentemperaturen (kälter als -10°C) darf die Raumtemperatur nicht mehr abgesenkt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass tagsüber die Soll-Raumtemperatur nicht mehr erreicht werden kann.

In Objekten, welche mit einer Einzelraumregulierung ausgerüstet sind, kann jeder Raum einzeln, zeitlich individuell, beheizt werden. Die Normaltemperatur kann zeitlich auf die Bedürfnisse der Nutzenden abgestimmt werden.

Bei der Nutzung von Schulhäusern ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs gelten die in Anhang 2 dieser Richtlinie festgesetzten Bestimmungen betreffend Betriebszeiten der Heizanlagen sowie zu Temperaturabsenkungen.

Bei Wohnbauten gelten die in Anhang 3 dieser Richtlinie festgesetzten Vorgaben betreffend Betriebszeiten von Heizanlagen sowie zu Temperaturabsenkungen.

4. Kompetenzen und Pflichten

Die Gebäudeverantwortlichen sind zuständig für die Einstellung der Raumtemperaturen und Betriebszeiten und deren regelmässige Überprüfung. Die Festlegung der Raumtemperatur-Vorgaben und Betriebszeiten für die Stadtspitäler Waid und Triemli hat im Rahmen der Energie-Grossverbraucher-Vereinbarungen durch die Verantwortlichen zu erfolgen.

Entsprechend der Verantwortlichkeiten des städtischen Masterplan Energie (StRB Nr. 1438 vom 2. Oktober 2002) erarbeitet die Immobilien-Bewirtschaftung zusammen mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich zu Händen der Gebäudeverantwortlichen Unterlagen zur Information der Benutzerinnen und Benutzer der Gebäude der Stadt Zürich über Raumtemperaturen und Massnahmen zur Sicherstellung der Behaglichkeit in Wohn- und Arbeitsräumen.

Anpassungen der Richtlinie und deren Anhänge auf Grund der Entwicklungen von Normen oder Bedürfnissen erfolgen auf Antrag des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich unter Bezug der Immobilien-Bewirtschaftung.

5. Inkraftsetzung

Die Raumtemperatur-Richtlinie 2006 tritt am 4. Oktober 2006 in Kraft und ersetzt Ziffer 2 des Stadtratsbeschluss Nr. 2321/1979.

**Anhang 1: Raumtemperaturvorgaben für verschiedene Nutzungen**

Nutzung	Raumart	Raum-temperatur-Vorgabe [°C]	Bemerkungen
Bürogebäude	Büroräume allgemein, Sitzungszimmer, Pausenzonen, Schulungsräume usw.	21	
	Korridore	16 – 18	
	Treppenhäuser	16	
	Toiletten	16 – 18	
Schulhäuser (Schulbetrieb)	Klassenzimmer	21	
	Singsäle	19 – 21	
	Turnhallen	16	
	Garderoben/Duschen	22	
	Korridore ohne Schulbetrieb	16 – 18	
	Korridore mit Schulbetrieb	21	Wenn technisch machbar
	Treppenhäuser	16	
	Toiletten	16	
	Schulschwimmanlagen	→	2 °C wärmer als das Badewasser
	Nebenräume Schwimmen	26 – 28	
	Kindergartenlokale	22	
	Horte	22	
Werkstätten	Werkstätten	12 – 20	je nach Nutzung
	Garagen	unbeheizt	
	Lagerräume	unbeheizt	je nach Nutzung
Friedhöfe / Kapellen	Friedhofskapellen	16	
	Abdankungsräume	16	
Pflegezentren und Altersheime	Bettenzimmer/Pensionärzimmer	22	
	Badezimmer / Duschen	24	
	Toiletten Pensionäre	21	
	Nebenräume	19	
	Personalzimmer	21	
	Cafeterias	20 – 22	
	Treppenhäuser	18 – 20	
	Arbeitsräume f. Pens.	20 – 22	
	Büroräume	21	
	Ergotherapieräume	20 – 22	
Wohnbauten Soziale Bauten	Behandlungszimmer	24	
	Aufenthaltsräume	21	
	Wohnzimmer	21	
	Spielzimmer	22	
	Schlafzimmer	18 – 20	
	Badezimmer / Duschen	22	
	Toiletten	16 – 18	

Anhang 2: Sonderbestimmungen für Schulgebäude betreffend Betriebszeiten und Temperaturabsenkungen*Grundsätze zur Beheizung der Schulgebäude*

- Als Betriebszeiten von Schulgebäuden gelten Montag bis Freitag 7 Uhr bis 18 Uhr. In dieser Zeit werden die von der Raumtemperatur-Richtlinie vorgegebenen Raumtemperaturen eingehalten.
- Ausserhalb dieser Betriebszeiten erfolgt eine Beheizung nur nach Belegungsplan wie folgt:
 - o Während der Schulzeit von Montag bis Freitag zwischen 18 und 22 Uhr und an Samstagen von 9 bis längstens 16 Uhr.
 - o Während den Schulferienwochen in der Winterzeit (zweite Woche Weihnachtsferien, zwei Wochen Sportferien) von Montag bis Freitag zwischen 9 und 17 Uhr.
- In den Frühlings- und Herbstferien sowie in der ersten Woche der Weihnachtsferien (in der Regel vom 24. Dezember bis 2. Januar) wird nicht über 16 °C geheizt (Absenkbetrieb oder Heizung aus).
- Zur Sicherstellung eines energieeffizienten Betriebs der Schulgebäude ist eine Bündelung der zusätzlichen Betriebszeiten erwünscht. Die Team-Mitglieder der Schuleinheit werden gebeten, ihre zusätzlichen Beheizungswünsche so weit als möglich zu koordinieren.
- Der/die LeiterIn Hausdienst & Technik ist Anlaufstelle der Schulleitung und der Team-Mitglieder der Schuleinheit für Fragen im Zusammenhang mit der Beheizung und klärt diese nach Rücksprache mit dem/der zuständigen ObjektmanagerIn der Immobilien-Bewirtschaftung der Stadt Zürich (IMMO).
- Diese Sonderbestimmungen gelten sinngemäss für Kindergärten und Horte.
- Diese Sonderbestimmungen gelten sinngemäss auch für Fremdbelegungen, welche durch die Kreisschulpflege bewilligt wurden (z.B. Singsaal).
- Turnhallen sind von diesen Sonderbestimmungen ausgenommen.

Belegungsplan

- Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass die Belegungspläne pro Schulgebäude / Schuleinheit ausgehängt und spätestens bis Freitag 12 Uhr der Vorwoche korrekt ausgefüllt werden. Berechtigt zu Einträgen sind nur Team-Mitglieder der entsprechenden Schuleinheit.
- Die Schulleitung visiert den Belegungsplan und leitet diesen an den/die LeiterInn Hausdienst & Technik zur Umsetzung weiter.
- Es ist Aufgabe des Leiters oder der Leiterin Hausdienst & Technik, dass dem Belegungsplan entsprechend geheizt wird (eine qualifizierte Stellvertretung ist zu gewährleisten).

Probephase

- Diese Regelung gilt ab Heizsaison 2006/2007 probeweise bis zur Heizsaison 2008/2009. Während der Sommermonate 2009 wird die Regelung durch die vom Stadtrat eingesetzte Arbeitsgruppe überprüft (Leitung Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich unter Mitwirkung des Schul- und Sportdepartements, der Lehrerschaft, der Hauswartungen von Schulanlagen sowie der Immobilien-Bewirtschaftung).

Anregungen und Wünsche nimmt die Arbeitsgruppe gerne entgegen unter:
energieantworten@zuerich.ch

Anhang 3: Präzisierende Bestimmungen zu Heizungs-Betriebszeiten bei Wohnbauten und wohnungähnlichen Nutzungen

Die Raumtemperaturvorgaben in Wohnbauten sind von Montag bis Freitag von 07.00 bis 23.00 Uhr und Samstag/Sonntag von 08.00 bis 24.00 Uhr einzuhalten. Nachabsenkungen und -abschaltungen sind unter Berücksichtigung der herrschenden Aussentemperaturen vorzunehmen. Bei normalem Lüftungsverhalten soll während der Absenk-/Abschaltzeit eine Raumtemperatur von 16 °C nicht unterschritten werden.

Die technischen Gebäudeverantwortlichen legen bei Absenk- und Abschaltbetrieb die Start- und Stopazeiten der Wärmeabgabe unter Berücksichtigung der Eigenschaften von Gebäude und Heizungsanlage so fest, dass die Raumtemperaturvorgaben eingehalten werden können.

Abweichungen

Bei abweichenden Arbeitszeiten der Hausbewohnenden, z.B. Schichtarbeit können die Betriebszeiten der Heizanlage oder der Umfang der Temperaturabsenkung ausserhalb der normalen Betriebszeit der Heizanlage durch die technischen Gebäudeverantwortlichen bedarfsgerecht angepasst werden.

Die Betriebszeiten der Heizanlagen in Pflegezentren und Altersheimen sind unter Berücksichtigung der Arbeits- und Anwesenheitszeiten der Pflegenden und Betreuenden festzusetzen.